

# PALLAUF

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Taxisstr. 29 - 93086 Wörth/Donau - Telefon 0 94 82/ 94 14-0 - Telefax 0 94 82/ 94 14-50

## INFORMATIONEN AUS DEM STEUERRECHT FEBRUAR 2021

Sehr geehrter Mandant,

nachstehend erhalten Sie eine Kurzfassung der verschiedenen Corona-Hilfen.

Die genauen Richtlinien sind umfangreich und werden regelmäßig angepasst. Bei Fragen oder Handlungsbedarf nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

### November- und Dezemberhilfe

- Berechtig: wer direkt oder indirekt vom Lockdown betroffen ist. (Bund-Länder-Beschluss vom 28.10.2020. Link: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/bund-laender-beschluss-1804936>)
- Mindestens 1 Mitarbeiter oder der Soloselbständige übt die Tätigkeit im Haupterwerb aus
- Kann bis 30.04.2021 beantragt werden
- Grundregel: 75 % des November- bzw. Dezember-Umsatz 2019 als Zuschuss. Umsatz in November und Dezember 2020 bis 25% des Vorjahresumsatz ist unschädlich. Übersteigender Umsatz wird vollständig auf Hilfe angerechnet. Mit Sonderregelungen für Gaststätten und Hinzuverdienstgrenzen.
- Bis 5.000 Euro Förderung selbst beantragen möglich nach Registrierung im Elster-Portal über die Plattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)
- Unterschied zu den Überbrückungshilfen: Die beiden Förderungen zielen auf Umsatzverlust ab – nicht auf die Fixkosten
- Schlussabrechnung bis 31.12.2021 abzugeben

### Überbrückungshilfe II

- Maximal für die vier Monate September, Oktober, November Dezember 2020
- Kann bis 31.03.2021 beantragt werden
- Zum Stichtag 29.02.2020 mindestens 1 Mitarbeiter. Oder der Soloselbständige übt die Tätigkeit im Haupterwerb aus
- Die Förderhöhe bemisst sich nach dem Corona bedingten Umsatzeinbruch
- Umsatzeinbruch mindestens:
  - a. 50% in 2 zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten
  - b. 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum
- Die Überbrückungshilfe II erstattet einen Anteil in Höhe von
  - 90 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %
  - 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq 50$  % und  $\leq 70$  %
  - 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq 30$  % und  $< 50$  %im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat
- Antragstellung nur durch prüfenden Dritten möglich
- Schlussabrechnung hat bis 31.12.2021 zu erfolgen

# PALLAUF

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Taxisstr. 29 - 93086 Wörth/Donau - Telefon 0 94 82/ 94 14-0 - Telefax 0 94 82/ 94 14-50

## INFORMATIONEN AUS DEM STEUERRECHT FEBRUAR 2021

### Überbrückungshilfe III

- Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021
- Kann bis 31.08.2021 beantragt werden
- Voraussetzung sind Corona-bedingte Umsatzeinbrüche von mindestens 30 Prozent in jedem Monat, für den der Fixkostenzuschuss beantragt wird. Maßgeblich für den Vergleich ist der Referenzmonat im Jahr 2019
- Unternehmen mit November und/oder Dezemberhilfe sind für diese Monate nicht antragsberechtigt
- Zum Stichtag 31.12.2020 mindestens 1 Beschäftigter. Oder der Soloselbständige übt im Haupterwerb aus
- Die Überbrückungshilfe III erstattet einen Anteil in Höhe von
  - bis zu 90 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $> 70\%$
  - bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq 50\%$  und  $\leq 70\%$
  - bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq 30\%$  und  $< 50\%$  im Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019
- Antragstellung nur durch prüfenden Dritten möglich
- Änderung eines abgegebenen Antrags (am 23.02.2021) nicht möglich. Soll mit einem späteren Releasat möglich sein
- Schlussabrechnung hat bis 30.06.2022 zu erfolgen

### Neustarthilfe

- Für Soloselbständige in allen Branchen, die Ihre Tätigkeit freiberuflich oder Gewerbetreibende im Haupterwerb ausüben
  - weniger als einen Vollzeitmitarbeiter haben
  - keinen Antrag Überbrückungshilfe III geltend machen
  - vor dem 1.5.2020 die Tätigkeit aufgenommen haben
- Antrag kann nur einmal gestellt werden, nachträgliche Änderung nicht möglich
- Frist zur Antragstellung 31.08.2021
- Förderzeitraum: Januar bis Juni 2021; vor allem für die, welche geringe Fixkosten haben
- Voraussetzung unter anderem: 51 % der Einkünfte müssen aus der selbstständigen Tätigkeit resultieren
- Förderung: Einmalig 50 % eines sechsmonatigen Referenzumsatzes, der auf Basis des Jahresumsatzes 2019 berechnet wird, maximal aber 7.500 Euro
- Erst am 1. Juli 2021 kann die Höhe der Neustarthilfe endgültig berechnet werden
- Diese Endabrechnung ist bis 31.12.2021 zu erstellen
- Die soloselbständige Person darf die als Vorschuss gewährte Neustarthilfe in voller Höhe behalten, wenn sie Umsatzeinbußen von über 60 Prozent zu verzeichnen hat. Fallen die Umsatzeinbußen geringer aus, ist die Neustarthilfe (anteilig) bis zum 30. Juni 2022 zurückzuzahlen
- Zu stellen mit Elster-Zertifikat auf [www.direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)
- Wer Neustarthilfe beantragt kann keine Überbrückungshilfe III beantragen

Die vorstehenden Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt wird nicht übernommen.